

sächsischen Volkes zu Ordnung und Ruhe ihm nicht abspreche. Ich glaube also allerdings, es wird das Deputationsgutachten in dieser Beziehung vollständig gerechtfertigt erscheinen, und füge nur noch hinzu, daß dasselbe schon deswegen der Empfehlung werth ist, als gerade dieser 10. Punkt derjenige ist, gegen den sich in der zweiten Kammer die meisten Stimmen erhoben haben, mehr als bei irgend einem andern Punkte. Das Deputationsgutachten wird daher auch in der andern Kammer einigen Anklang finden. Es haben gegen diese Fassung des Entwurfs in der andern Kammer nämlich nicht weniger als 22 Mitglieder gestimmt.

Vicepräsident v. Friesen: Ich werde bei der Abstimmung auch über diesen Abschnitt die Ordnung beibehalten, welche die Deputation vorgezeichnet hat, und ich habe dem zufolge vier Fragen zu stellen. Die erste Frage über das Ablehnen des Satzes: „Und wenn auch die dem Volke durch die Constitution verliehenen Rechte von diesem selbst in den Kreis der Erörterung gezogen werden, die Verfassungstreue des Fürsten und die angestammte Liebe des Sachsenvolks zu Ihm werden eine Geseklosigkeit und Unordnung hierbei nie aufkommen lassen.“ Die zweite Frage über den Wegfall der Worte im letzten Satze dieses Abschnittes: „In dieser unserer Hoffnung und“. Die dritte Frage auf Annahme des zehnten Abschnittes ohne die weggefallenen Worte, und die vierte Frage auf den Schluß des Satzes: „Mit den Gesinnungen unverbrüchlicher Treue, die wir in unserm und des Volkes Namen von neuem hier niederlegen, und die uns auch während des gegenwärtigen Landtags bei unsern Berathungen allezeit leiten werden, verharren wir in tiefster Ehrfurcht Ew. r.“ Eine fünfte Frage wird nicht nothwendig sein, obgleich über den Satz S. 426 (des Berichts): „Es versteht sich dabei von selbst, daß r.“ discutirt worden ist. Ueber diesen Satz liegt ein Antrag nicht vor — weder die Deputation noch Jemand aus der Kammer hat einen solchen gestellt. Ist die Kammer damit einverstanden, so stelle ich zuerst die Frage: ob sie nach dem Gutachten der Deputation den Satz ablehnen wolle: „wenn auch die dem Volke durch die Constitution verliehenen Rechte von diesem selbst in den Kreis der Erörterung gezogen werden, die Verfassungstreue des Fürsten und die angestammte Liebe des Sachsenvolks zu Ihm werden eine Geseklosigkeit und Unordnung hierbei nie aufkommen lassen.“? — Wird gegen zwei Stimmen bejaht.

Vicepräsident v. Friesen: Ferner frage ich die Kammer: ob sie die Worte aus der Adresse weglassen wolle: „In dieser unserer Hoffnung und“? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Drittens stelle ich die Frage auf Annahme des zehnten Abschnittes bis zu den Worten: „könnte gestört werden“ und ich frage die Kammer: ob sie den zehnten Abschnitt bis zu den Worten annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Endlich stelle ich die vierte

Frage: ob sie den Satz annehmen wolle: „Mit den Gesinnungen r.“? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Es bleibt nun noch der letzte Theil des Berichts übrig.

Referent Präsident v. Carlowig: Am Schlusse des Berichts ist noch Folgendes bemerkt worden:

Am Schlusse ihres Berichts hat die Deputation nur noch eine von der zweiten Kammer Inhalts ihres letzten Berichts aufgeworfene Frage oder vielmehr geschehene Aufforderung zur Erledigung zu bringen.

Die zweite Kammer erwartet nämlich für den Fall, daß die Erklärung der ersten Kammer zu ihrer Adresse beistimmend erfolgen sollte, von der ersten Kammer Vorschläge wegen Ueberreichung der Adresse. Wäre unter jener beistimmenden Erklärung eine unbedingte Annahme des von der zweiten Kammer ausgegangenen Entwurfs zu verstehen, so wäre es allerdings, vorausgesetzt, daß die erste Kammer ihrer Deputation wenigstens in einigen Punkten beitrifft, nicht nöthig, jener Aufforderung zu entsprechen. Da jedoch die Möglichkeit einer Vereinbarung der Kammern noch nicht ganz abgeschnitten ist, so hat sich die Deputation über jene Frage aussprechen zu müssen allerdings geglaubt.

Die zweite Kammer hält, wie sich sowohl aus der Fassung ihres Berichts, als aus einzelnen, in der zweiten Kammer früher gefallenen Aeußerungen folgern läßt, bei Adressen den Weg nicht für angemessen, den die übrigen Landtagschriften nehmen, um zur Kenntniß der Regierung zu gelangen. Sie wünscht mit andern Worten die Adresse Sr. Majestät dem Könige nicht mittelbar durch das Gesamtministerium, sondern unmittelbar überreichen zu können, und kann allerdings für diese ihre Ansicht nicht nur die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit einer solchen Schrift, sondern auch den Vorgang anderer constitutioneller Staaten für sich anziehen; Gründe, die auch der Deputation so einleuchtend erschienen sind, daß sie sich bewogen fand, der zweiten Kammer hierunter beizupflichten.

Frägt man nun, auf welche Weise eine solche unmittelbare Ueberreichung zu erfolgen haben werde, so kann man wohl nur für die Abordnung einer aus Mitgliedern beider Kammern bestehenden Deputation, wie sie ja schon §. 122 der Landtagsordnung kennt, sich erklären. Es hält daher die Deputation die Vorschriften jenes Paragraphen, zufolge dessen nur wegen einer außerordentlichen Veranlassung und nach vorheriger Anzeige des Gegenstandes und erhaltener Genehmigung eine derartige, aus den Directorien und zwei durch relative Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern jeder Kammer bestehende Deputation abgeordnet werden darf, hierbei nicht nur für sachgemäß, sondern auch für anwendbar, und zwar dies Bestere um so mehr, als wenigstens die erste Kammer die Erlassung einer Adresse nur durch außerordentliche Umstände für gerechtfertigt hielt.

Demgemäß schlägt die Deputation ihrer Kammer vor:

„sie wolle sich gegen die zweite Kammer dahin erklären, wie sie bei Ueberreichung der Adresse, falls es noch zu solcher überhaupt kommen sollte, der Bestimmung des §. 122 der Landtagsordnung, die sie hier für anwendbar halte, nachzugehen gemeint sei, und die zweite Kammer veranlassen, dieser Ansicht gleichfalls beizutreten.“

Vicepräsident v. Friesen: Die geehrte Kammer hat das Gutachten vernommen, welches die Deputation in Beziehung